



Folgeindizierung
Entscheidung Nr. G 3a/18 vom 06.11.2018
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT 29.11.2018

Antragsteller:

von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:

Poly Gram Video

Anschrift unbekannt

Die Vorsitzende der Bundesprüfstelle
hat gem. § 21 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 15 Abs. 3 JuSchG
verfügt:

Der Videofilm „Braindead“ (englisch), Poly Gram Video, verbleibt aufgrund bestehender Beschlagnahmebeschlüsse hinsichtlich zweifellos inhaltsgleicher Fassungen in der Liste der jugendgefährdenden Medien und wird in Teil B eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm „Braindead“ (englisch), Poly Gram Video, Anschrift unbekannt, wurde mit Entscheidung Nr. 4578 (V) vom 01.12.1993, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 243 vom 28.12.1993, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen.

Aufgrund der Beschlüsse des Amtsgerichts Tiergarten vom 09.07.1999 - Az. 350 Gs 2816/99, vom 01.03.2000 - Az. 351 Gs 763/00, vom 16.07.2001 - Az. 353 Gs 3846/01 und der Beschlüsse des Amtsgerichts Karlsruhe vom 17.10.2002 - Az. 31 Gs 2655/02 und vom 16.05.2002 - Az. 31 Gs 1371/02 wurden inhaltsgleiche Fassungen des Filmes als gewaltverherrlichend (§ 131 StGB) eingestuft und die Beschlagnahmung angeordnet.

Die damalige Indizierung des verfahrensgegenständlichen Films verliert gemäß § 18 Abs. 7 S. 2 JuSchG im Dezember 2018 ihre Wirkung.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, über eine Folgeindizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden, da eine ladungsfähige Anschrift nicht zu ermitteln war.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilms Bezug genommen.

G r ü n d e

Der Videofilm „Braindead“ (englisch), war aufgrund zweifellos bestehender Inhaltsgleichheit mit den durch die oben genannten Beschlüsse beschlagnahmten gleichnamigen Fassungen des Videofilms, folgezuindizieren.

Der Film wurde mit Beschlüssen des Amtsgerichts Karlsruhe und des Amtsgerichts Tiergarten bundesweit beschlagnahmt und eingezogen.

Gemäß § 18 Abs 5 JuSchG sind Medien in die Liste aufzunehmen, wenn ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt hat, dass das Medium einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184a, § 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt hat. Vorliegend ist rechtskräftig festgestellt, dass der Film tatbestandlich im Sinne des § 131 StGB ist, so dass die Listenaufnahme (**Listenteil B**) zwingend zu verfügen war.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zu-

- gänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
 3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
 6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
 7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; § 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

